



FACHBEREICH **Beihilfe**

THEMATIK **Aufwendungen für Leistungen der Heilpraktiker**

Nach einer zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund als Beihilfeträger geschlossenen Vereinbarung sollen die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker den Beihilfeberechtigten des Bundes keine anderen und keine höheren als die in der Anlage aufgeführten Honorare berechnen.

Die Heilpraktikerverbände haben sich verpflichtet, Beihilfeberechtigten des Bundes auf Nachfrage im Einzelfall mindestens eine Heilpraktikerin oder einen Heilpraktiker im Einzugsbereich ihres Wohnortes zu benennen, der die Behandlung zu den in der Anlage aufgeführten Honoraren durchführt.

Damit sind Heilpraktikerleistungen bundesweit zu diesen Honoraren tatsächlich zu erlangen. Die Inanspruchnahme von Heilpraktikerleistungen zu höheren Honoraren ist grundsätzlich nicht "wirtschaftlich angemessen" (§ 6 Absatz 1 Satz 1 der Bundesbeihilfeverordnung).

Zu Aufwendungen für **ab dem 1. Oktober 2011** erbrachte Heilpraktikerleistungen wird eine Beihilfe nur noch für die in der Anlage zu der Vereinbarung vom 23. September 2011 aufgeführten Leistungen und zu den dort genannten Honoraren gewährt.

Bitte weisen Sie Ihre Heilpraktikerin oder Ihren Heilpraktiker zu Beginn der Behandlung darauf hin, dass Sie eine Behandlung zu den mit den Heilpraktikerverbänden vereinbarten Honoraren wünschen.

## *Inhaltsverzeichnis*

### **A**

Aderlass .....	26.2
Akupunktur .....	21
Aknepusteln, Entfernung von .....	31.2
Atemtherapie .....	20.1
Attest .....	11
Augenhintergrundspiegelung .....	14.2
Augenvordergrunduntersuchung .....	14.1
Ausstellung eines Wiederholungsrezeptes .....	3

### **B**

Bäder, medizinische .....	36
Beratung .....	5
Beratung außerhalb der Sprechstunde .....	6
Beratung an Sonn- und Feiertagen .....	8
Beratung bei Nacht .....	7
Bestrahlungen .....	39.1-2
Biersche Stauung .....	27.12
Bindegewebsmassage .....	20.3
Blutausstrichdifferenzierung .....	12.10
Blutegelbehandlung .....	27.1
Blutentnahme .....	26.1
Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit .....	12.12
Blutstatus .....	12.7
Blutuntersuchungen, sonstige .....	13
Blutzuckerbestimmung .....	12.8

### **C**

Cantharidenpflasterbehandlung .....	27.8
Chemische Untersuchung .....	12.13
Chemische Untersuchung, aufwendig .....	12.14
Chemogramm .....	12.13
Chiropraktik .....	34.1-2

### **D**

Diätplan .....	11.3
----------------	------

### **E**

Eigenblutinjektion .....	24.1
Einreibungen zur Therapie .....	20.8
EKG .....	14.6-7
Elektrophysikalische Methoden .....	39
Elektrobäder .....	37.4-5
Enzymdiagnostik .....	12.14
Erstuntersuchung .....	1
Erythrozytenzählung .....	12.11

### **F**

Fangopackungen .....	38.1
Fontanellen, Setzen von .....	27.7

### **G**

Gefäßdoppler-Untersuchung .....	14.10
Grundumsatzbestimmung nach Read .....	14.3

Grundumsatzbestimmung mittels Atmungsuntersuchung .....	14.4
<b>H</b>	
Hämoglobinbestimmung .....	12.9
Harnuntersuchung .....	12.1-4
Hausbesuch .....	9
Hausbesuch als Eilbesuch .....	9.2
Hausbesuch bei Tag .....	9.1
Hausbesuch nachts und sonntags .....	9.3
Hausbesuch, Nebengebühren .....	10
Heißluftbäder .....	37.1-3
Herz-Kreislaufuntersuchungen .....	14.9
Homöopathie, klassische Repert. ....	2
Hydrotherapeutische Anwendungen .....	36
<b>I</b>	
Infiltration, paravertebrale .....	28
Infusion .....	25.7-8
Inhalation .....	22
Injektion .....	25
<b>K</b>	
Kneipp'sche Anwendungen .....	36.4
Krankheitsbescheinigung .....	11.1-2
Kurplan/Diätplan .....	11.3
<b>L</b>	
Leukozytenzählung .....	12.11
Lichtbäder .....	39.1-2
Lungenkapazität, Prüfung der .....	14.5
Lymphdrainage .....	20.6
<b>M</b>	
Magnetfeldtherapie .....	39.10
Massagen .....	20
Medico-mechanische Apparate, Beh. ....	20.7
Mikroskopische Untersuchungen .....	12.13
<b>N</b>	
Nervenpunktmassage .....	20.2
Neuraltherapie .....	25.6
Neurologische Untersuchungen .....	17
<b>O</b>	
Ohrspülung .....	30.1
Osteopathie .....	35.1-6
Oszillogramm-Methoden .....	14.8
<b>P</b>	
Paravertebrale Infiltration .....	28
Paraffin-Packungen .....	38.2-3
Pflasterverbände .....	33.2
Prießnitzpackungen .....	38.4
Pustulieren .....	27.10
<b>Q</b>	
Quaddelbehandlung .....	25.4

<b>R</b>	
Reizstromtherapie .....	39.12
Reiztherapie, Intracutane .....	25.4
Repertorisation, klass. Homöopathie .....	2
Roedersche Behandlung .....	29
<b>S</b>	
Saugapparate, Behandlung mit .....	27.6
Skarifikation der Haut .....	27.2
Sondermassagen .....	20.6
Spirometrische Untersuchungen .....	14.5
<b>Sch</b>	
Schlendbäder und -packungen .....	36.1/38.4
Schrägbettbehandlung .....	20.6
Schriftliche Auslassungen .....	11
Schröpfen .....	27.3-4
<b>T</b>	
Teilmassage .....	20.4
<b>U</b>	
Ultraschallbehandlungen .....	39.13
Untersuchung, eingehende .....	1
Unterwassermassage .....	20.6
Urinuntersuchung .....	12.1-4
<b>V, W</b>	
Verbände .....	33
Wiederholungsverordnung .....	3
Wundversorgung .....	32

1. Anlage zur Vereinbarung mit den Heilpraktikerverbänden vom 23.09.2011:

Nr.	Leistungsübersicht	Euro	vereinbarter Höchstbetrag	Bemerkungen
<b>1 - 10</b>	<b>Allgemeine Leistungen</b>			
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende <b>Untersuchung</b>	12,30 bis 20,50	12,50	
2	Durchführung des vollständigen <b>Krankenexamens mit Repertorisation</b> nach den Regeln der klassischen Homöopathie <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 2 ist innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig. Die Leistung nach Ziffer 2 ist in einer Sitzung nur einmal berechnungsfähig.</i>	15,40 bis 41,00	35,00	
3	<b>Kurze Information</b> , auch mittels Fernsprecher, oder <b>Ausstellung einer Wiederholungsverordnung</b> , als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers	bis 4,50	3,00	
4	<b>Eingehende Beratung</b> , die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, ggf. einschließlich einer Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nr. 4 wird nur als alleinige Leistung oder in Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1 beihilfefähig.</i>	16,40 bis 22,00	18,50	
5	<b>Beratung</b> , auch mittels Fernsprecher, ggf. einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nr. 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung beihilfefähig..</i>	8,20 bis 20,50	9,00	

Nr.	Leistungsübersicht	Euro	vereinbarter Höchstbetrag	Bemerkungen
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	17,00 bis 24,50	13,00	
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	19,50 bis 28,50	18,00	
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags <i>Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Nr. 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>	15,40 bis 27,00	20,00	
<b>9</b>	<b>Hausbesuch einschließlich Beratung</b>			
9.1	bei Tag	21,50 bis 29,50	24,00	
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	24,00 bis 32,00	26,00	
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	27,50 bis 36,50	29,00	
<b>10</b>	<b>Nebengebühren für Hausbesuche</b>			

Nr.	Leistungsübersicht	Euro	vereinbarter Höchstbetrag	Bemerkungen
	<p>Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muss, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung <b>bis zu 2 Kilometer</b> von der Praxis entfernt, dann beträgt das <b>Wegegeld</b>:</p>			
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag	bis 5,50	4,00	
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht	bis 10,50	8,00	
	<p>Das <b>Wegegeld</b> wird ersetzt bei einer Entfernung von <b>2 bis 25 Kilometern</b>:</p>			
10.3	durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel			
10.4	durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis.			
	<p>Bei <b>Benutzung des eigenen Fahrzeuges</b> für den zurückgelegten Kilometer</p>			
10.5	bei Tag	bis 1,25	1,00	
10.6	bei Nacht	bis 2,50	2,00	
10.7	Handelt es sich um einen <b>Fernbesuch von über 25 km Entfernung</b> zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden	bis 0,25	0,20	
	<p><i>Anmerkung: Die Wegkilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet.</i></p>			

Nr.	Leistungsübersicht	Euro	vereinbarter Höchstbetrag	Bemerkungen
	<i>Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</i>			
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine <b>Reise, welche länger als 6 Stunden</b> dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Anrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	10,50 bis 20,50	16,00	
<b>11</b>	<b>Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen</b>			
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	3,60 bis 15,50	5,00	Bescheinigung
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben)	10,30 bis 20,50	15,00	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)
		10,30 bis 20,50	16,00	Schriftliche gutachterliche Äußerung
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen	10,50 bis 26,00	8,00	

## 12 Chemisch-physikalische Untersuchungen

12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig.</i>	bis 3,10	3,00
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z.B. Zucker usw.)	bis 4,60	4,00
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	bis 4,60	4,00
12.7	Blutstatus (nicht neben Nr. 12.9, 12.10, 12.11)	bis 18,00	10,00
12.8	Blutzuckerbestimmung	Bis 8,00	2,00
12.9	Hämoglobinbestimmung	bis 5,50	3,00
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	bis 7,70	6,00
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	bis 5,50	3,00 Erythrozytenzahl und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV) und die errechneten Kenngrößen (z.B. MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl  Differenzierung der Leukozyten, elektronischzytometrisch, zytochemischzytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse)
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	bis 6,00	3,00  1,00

12.13*)	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung	bis 9,50	6,00	
12.14*)	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z.B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie) pro Einzeluntersuchung	bis 10,50	7,00	
	*) <i>Anmerkung:</i> Die Art der Untersuchung bei Nr. 12.13, oder 12.14 ist anzugeben.			
<b>13</b>	<b>Sonstige Untersuchungen</b>			
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z.B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. <i>Anmerkung:</i> Die Art der Untersuchung ist anzugeben.	10,50 bis 31,00	6,00	
<b>14</b>	<b>Spezielle Untersuchungen</b>			
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	5,20 bis 10,50	8,00	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung:</i> Eine Leistung nach Nr. 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Nr. 1 oder Nr. 4 berechnet werden. Leistungen nach Nr. 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.	5,20 bis 10,50	8,00	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,20 bis 8,00	5,00	nicht neben einer Leistung nach Nr. 1 oder Nr. 4 erstattungsfähig

14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	10,30 bis 26,00	20,00
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	10,50 bis 20,50	7,00
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	26,00 bis 51,50	41,00
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	20,50 bis 31,00	14,00
14.8	Oszillogramm-Methoden	5,20 bis 25,50	11,00
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung: Nicht neben Nr. 1 oder 4 berechenbar.</i>	10,50 bis 25,50	8,00
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	bis 11,30	9,00
<b>17</b>	<b>Neurologische Untersuchungen</b>		
17.1	Neurologische Untersuchung	5,20 bis 26,00	21,00 nicht neben Nr. 1 und 4 berechenbar
<b>18 - 23</b>	<b>Spezielle Behandlungen</b>		
<b>20</b>	<b>Atemtherapie, Massagen</b>		
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	13,00 bis 31,00	8,00
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u.a., Spezialnervenzpunktmassage	8,00 bis 15,50	6,00
20.3	Bindegewebsmassage	8,00 bis 20,50	6,00
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	5,50 bis 10,50	4,00
20.5	Großmassage	10,50 bis 18,00	6,00

20.6	Sondermassagen	10,50 bis 20,50	8,00	Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)
			6,00	Massage im extramuskulären Bereich (z.B. Bindegewebsmassage, Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)
			6,00	Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät)
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medico-mechanischen Apparaten	10,50 bis 26,00	6,00	
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	5,50 bis 8,00	4,00	
<b>21</b>	<b>Akupunktur</b>			
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	10,30 bis 26,00	23,00	
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	5,20 bis 15,50	7,00	soweit nicht nach Nr. 1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 BBhV ausgeschlossen
<b>22</b>	<b>Inhalationen</b>			
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin/dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaturen in der Sprechstunde ausgeführt werden	5,50 bis 13,00	3,00	
<b>24 - 30</b>	<b>Blutentnahmen - Injektionen - Infusionen - Hautableitungsverfahren</b>			
<b>24</b>	<b>Eigenblut, Eigenharn</b>			soweit nicht nach Nr. 1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 BBhV ausgeschlossen
24.1	Eigenblutinjektion	10,30 bis 13,00	11,00	
<b>25</b>	<b>Injektionen, Infusionen</b>			

25.1	Injektion, subkutan	bis 5,20	4,50
25.2	Injektion, intramuskulär	bis 5,20	4,50
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	bis 7,70	6,00
25.4	intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung) pro Sitzung	7,20 bis 13,00	7,00
25.5	Injektion, intraartikulär	5,20 bis 15,50	11,00
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	7,70 bis 26,00	11,00
25.7	Infusion	bis 8,70	7,00
25.8	Dauertropfinfusion <i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit der mit der Infusion eingebrachten Medikamente richtet sich nach dem Beihilferecht des je- weiligen Beihilfeträgers.</i>	bis 12,80	10,00
<b>26</b>	<b>Blutentnahmen</b>		
26.1	Blutentnahme	bis 3,60	3,00
26.2	Aderlass	bis 12,80	12,00
<b>27</b>	<b>Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren</b>		
27.1	Setzen von Blutegeeln, ggf. einschließl. Verband	10,50 bis 31,00	5,00
27.2	Skarifikation der Haut	5,50 bis 10,50	4,00
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,20 bis 8,00	5,00
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	10,50 bis 20,50	5,00
27.5	Schröpfkopfmassage einschließl. Gleitmittel	5,20 bis 10,50	5,90
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	10,50 bis 26,00	5,00

27.7	Setzen von Fontanellen	5,20 bis 15,50	5,00
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,20 bis 10,50	5,00
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nr. 27.8)	5,20 bis 10,50	5,00
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,20 bis 10,50	5,00
27.12	Biersche Stauung	5,20 bis 8,00	5,00
<b>28</b>	<b>Infiltrationen</b>		
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	7,70 bis 15,50	9,00
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	10,30 bis 20,50	15,00
<b>29</b>	<b>Roedersches Verfahren</b>		
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	8,00 bis 15,50	5,00
<b>30</b>	<b>Sonstiges</b>		
30.1	Spülung des Ohres	8,00 bis 15,50	5,00
<b>31</b>	<b>Wundversorgung, Verbände und Verwandtes</b>		
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	5,20 bis 13,00	9,00
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	5,20 bis 10,50	8,00
<b>32</b>	<b>Versorgung einer frischen Wunde</b>		
32.1	bei einer kleinen Wunde	5,20 bis 10,50	8,00
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	10,30 bis 15,50	13,00
<b>33</b>	<b>Verbände (außer zur Wundbehandlung)</b>		
33.1	Verbände, jedes Mal	5,20 bis 15,50	5,00

33.2	elastische Stütz- und Pflasterverbände	5,20 bis 15,50	7,00
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband <i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten Materials richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfeträgers.</i>	5,20 bis 13,00	10,00
<b>34</b>	<b>Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung</b>		
34.1	Chiropraktische Behandlung	10,50 bis 18,00	4,00
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 34.2 ist nur einmal je Sitzung be- rechnungsfähig.</i>	15,40 bis 19,00	17,00
<b>35</b>	<b>Osteopathische Behandlung</b>		
35.1	des Unterkiefers	7,70 bis 15,50	11,00
35.2	des Schultergelenkes	15,40 bis 26,00	21,00
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschen- kels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	15,40 bis 26,00	21,00
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	5,20 bis 15,50	12,00
35.5	des Daumens	5,20 bis 13,00	10,00
35.6	einzelner Finger und Zehen	5,20 bis 13,00	10,00
<b>36</b>	<b>Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen</b> <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihil- fefähig.</i>		
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	5,20 bis 15,50	7,00
36.2	Leitung eines ansteigendes Teilbades	5,50 bis 8,00	4,00

36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	7,70 bis 23,00	13,00
36.4	Kneippsche Güsse	5,50 bis 8,00	4,00
<b>37</b>	<b>Elektrische Bäder und Heißluftbäder</b> <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>		
37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf oder Arm	5,50 bis 8,00	3,00
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	8,00 bis 10,50	5,00
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,20 bis 10,50	5,00
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	8,00 bis 13,00	4,00
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	7,70 bis 13,00	8,00
<b>38</b>	<b>Spezialpackungen</b> <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Packungen sind nicht beihilfefähig.</i>		
38.1	Fangopackungen	8,00 bis 15,50	3,00
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	8,00 bis 15,50	3,00
38.3	Paraffinganzpackungen	10,50 bis 23,00	3,00
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	10,50 bis 31,00	3,00
<b>39</b>	<b>Elektro-physikalische Heilmethoden</b>		
39.1	einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	5,50 bis 8,00	3,00
39.2	Ganzbestrahlungen	7,70 bis 10,50	8,00
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	5,50 bis 15,50	4,00

39.5	Anwendung der Influenzmaschine	5,50 bis 10,50	4,00
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	5,50 bis 8,00	4,00
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	5,20 bis 10,50	8,00
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	5,50 bis 15,50	3,00
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	8,00 bis 18,00	3,00
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	10,50 bis 20,50	4,00
			soweit nicht nach Nr. 1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 BBhV ausgeschlossen
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	5,50 bis 31,00	4,00
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator	5,50 bis 26,00	4,00
39.13	Ultraschall-Behandlung	5,50 bis 15,50	4,00